

Sozialwahlen 2023

Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten

Wer kann gewählt werden?

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Wahlen als Versichertenvertreter zu den Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie den Verwaltungsräten der Krankenkassen ist nach § 51 SGB IV wählbar, wer **am 1. April 2022**

1. zur Gruppe der Versicherten gehört (siehe unten),
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung inne hat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als 100 Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland inne hat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist. In der Rentenversicherung ist auch wählbar, wer in den Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz lebt oder arbeitet.

Zur Gruppe der Versicherten gehören:

- bei den **Rentenversicherungsträgern:**
Bewerberinnen oder Bewerber, die am 1. April 2022 eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben und die Rentenbezieher des jeweiligen Rentenversicherungsträgers (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV);
- bei den **Krankenkassen:**
Bewerberinnen oder Bewerber, die am 1. April 2022 bei der jeweiligen Krankenkasse oder der jeweils zugehörigen Pflegekasse Mitglied sind (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV);
- bei den **Unfallversicherungsträgern:**
Bewerberinnen oder Bewerber, die am 1. April 2022 beim jeweiligen Unfallversicherungsträger unfallversichert sind und regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Ebenso gehören zu der Gruppe der Versicherten die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (vgl. § 47 Abs.1 Nr. 2 SGB IV).

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter von Gewerkschaften vorgeschlagen werden, ohne beim jeweiligen Sozialversicherungsträger versichert zu sein (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf jedoch nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören (vgl. § 51 Abs. 4 SGB IV).

Nicht wählbar sind Personen, auf die einer der Ausschlussgründe des § 51 Abs. 6 SGB IV zutrifft. Dazu gehören insbesondere auch Personen, die

- als Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- als leitende Beamte oder Angestellte bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- als andere Beamte oder Angestellte bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung

beschäftigt sind.